

Hinweise für Gesellschaftsjagden

Grundsätze:

Jede Jagd, an der mehr als 4 Jagdausübende teilnehmen, ist eine Gesellschaftsjagd! (§30 Abs. 1 ThJG, § 16 Abs. 3 BJagdG). Treib- und Drückjagden sind spezielle Formen der Gesellschaftsjagd (§30 ThJG)

Gemäß. Kommentar zum BJagdG (Schuck, 2015, Seite 357) **erfordert die Durchführung einer Gesellschaftsjagd zwingend den Einsatz eines Jagdleiters, Sicherheitsbelehrung, Einweisung und Kontrolle der Jagdscheine!** Dies betrifft also auch Gruppenansätze, soweit mehr als 4 Jagdausübende (Schützen) teilnehmen! (UVV Jagd § 4 Abs.1)

BEACHT! *Der Jagdleiter kann auch eine vom Jagdausübungsberechtigten berufene Person sein; er wäre dann Verrichtungsgehilfe des Jagdausübungsberechtigten, der nach wie vor die Hauptverantwortung trägt!*

BEACHT! *Inhaber eines Jugendjagdscheines dürfen nicht als Schützen an einer Gesellschaftsjagd (Such-, Drück- und Treibjagd) teilnehmen (§16 Abs. 3 BJagdG), wohl aber als Treiber, Hundeführer oder Jagdhelfer. (Kommentar BJagdG – Schuck-, §16)*

Gem. §29 Abs. 2 ThJG hat bei Gesellschaftsjagden, zu denen Wild gezielt in Bewegung gebracht wird (also jede Art von Treib- und Drückjagden), jeder mit einer Langwaffe Teilnehmende (also Schützen) **dem Jagdleiter einen Schießnachweis vorzulegen!** (...aktuell, nicht älter als 1 Jahr und mit Büchse oder Flinte auf bewegliche Ziele) Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass beim Fehlen eines solchen der Jäger von der Teilnahme ausgeschlossen werden muss! Insofern ist dieser Passus durch den Jagdleiter bei Einladung und Eröffnung von Bewegungsjagden zwingend mit zu kontrollieren.

Jeder zu einer Gesellschaftsjagd Einladende und als Jagdleiter bestimmte Jagdausübungsberechtigte tut in eigenem Interesse gut daran, sich die **Sicherheitsbelehrungen** auch durch Unterschriftsleistung schriftlich bestätigen zu lassen und (... auch bei Bekannten und „guten Freunden“ ...) bei Kontrolle der Jagdscheine und ggf. der Schießnachweise keine Nachlässigkeiten aufkommen zu lassen. Die **Mitführung des Jagdscheines, der WBK** und der Nachweis über eine bestehende **Jagdhaftpflichtversicherung** sollten eine Selbstverständlichkeit sein, denn ansonsten kann schon eine „harmlose“ und verdachtsunabhängige Polizeikontrolle die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit mit allen Konsequenzen nach sich ziehen.

Sicherheitsbekleidung bei der Jagd ist ein aktiver Beitrag zur Verhütung von Jagdunfällen! Es sollte mindestens 1/3 der Körperfläche Signalfarben bedeckt sein, ein Hutband allein ist nicht mehr ausreichend. Bei Einsatz von Jagdhunden sollten diesbezüglich auch unsere vierbeinigen Jagdhelfer nicht vergessen, sondern entsprechend ausgestattet werden!

Bei größeren Gesellschaftsjagden (Bewegungsjagden!) ist eine vorherige Information über den zeitlichen Ablauf (Beginn, Mittagspause, voraussichtliches Ende) über die „bejagten Örtlichkeiten“ (Revierteile) zwar keine Verpflichtung, aber durchaus sinnvoll. Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke sollten mindestens sieben Tage vor dem Stattfinden der Jagd informiert werden. Weiterhin sollte auf die Möglichkeit des Überjagens von Jagdhunden hingewiesen werden. Damit werden die Nachbarn dazu verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden (bis zu zweimal im Jagdjahr) zu dulden (§39 Abs. 3 ThJG).

Beschilderung des befristet gesperrten Jagdgebietes hilft Unfälle und Störungen vermeiden! Das Aufstellen von Warntafeln („Befristete Sperrung wegen Jagdbetrieb am xxx von xxx bis xxx Uhr) oder

von Gefahrenzeichen („Jagdbetrieb“ oder „Treibjagd“) auf den wichtigsten von Treiben betroffenen Straßen und Wegen ist aus Sicherheitsgründen zu empfehlen. Besonders im Falle von Jagdstörungen ist diese Beschilderung von Vorteil!

Absicherung von Straßen und Wegen ist auch für Spaziergänger, Freizeitsportler – vor allem aber auch für Anrainer hilfreich und hilft, Konflikte zu minimieren.

Checkliste für den Jagdleiter

- **Überprüfung der Jagddokumente (am besten sofort bei Anmeldung)**
- Begrüßung der Gäste, der Hundeführer, der Treiber, der Jagdhornbläser
- Information über den zeitlichen Tagesablauf (Beginn, Pausen, Mittagsrast, voraussichtliches Ende)
- Während der Jagd gilt für alle Jäger und Jagdhelfer (Treiber) absolutes Alkoholverbot
- Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in unmittelbarer Begleitung einer geeigneten Person an der Jagd teilnehmen, sie sollten nicht als Treiber fungieren
- Genaue und eindeutige Aufzählung der Wildarten nach Geschlecht und Altersklassen, die bejagt werden
- Deutliche Erläuterung der Signale klare Ansage zu Beginn und Ende der Jagd/des Treibens
- Klare Anweisungen bei Trieben nahe der Jagdgebietsgrenze
- Anordnungen über das Nachsuchen von angeschossenen Wildstücken und über das Versorgen des erlegten Wildes
- Sicherheitsregeln (Laden der Jagdwaffen, Sichern und Entladen der Jagdwaffen, Gefährdungsbereiche, Kugelfang,...)
- Bei Jagdstörungen ist die Polizei sofort zu verständigen

Regeln für jeden Jagdteilnehmer

- **Den Anordnungen des Jagdleiters ist unbedingt Folge zu leisten! (Wildarten, Signale, Sicherheitsvorkehrungen!)**
- **Entlade deine Waffe beim Durchqueren einer Dickung oder bei der Überwindung größerer Hindernisse!**
- **Mache dir nach dem Erreichen des zugewiesenen Standplatzes ein Bild von Kugelfang und möglichen Schussrichtungen (beachte Markierungen, die jene Richtungen anzeigen, in die kein Schuss abgegeben werden darf)! Nimm Kontakt mit den Nachbarschützen auf!**
- **Jede Art von Schwingen mit angeschlagener Waffe durch Treiber- oder Schützenkette ist untersagt. Achte insbesondere bei Bewegungsjagden auf Treiber, Jagdgehilfen und Jagdhunde!**
- **Verlasse den Stand nie auf eigene Faust! Gehe nach dem Treiben – je nach Anordnung des Jagdleiters – entweder zu einem Sammelplatz oder warte, bis du abgeholt wirst!**
- Verwende nur funktionssichere Schusswaffen, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen und nach dem Jagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind! (§ 2 UVV Jagd)
- Schau vor dem Laden durch den Lauf! Fremdkörper können eine Laufsprengung verursachen!
- Lade und entlade mit nach unten und auf geeigneten Kugelfang gerichteten Läufen!
- Überprüfe nach einem Sturz die Waffe sofort!
- Die Waffe bleibt nur solange geladen, wie unbedingt notwendig bzw. wie vom Jagdleiter angeordnet! Trage die Waffe sonst gebrochen bzw. mit geöffnetem Verschluss!
- Entsichere nur unmittelbar vor Schussabgabe!
- Gib einen Schuss nur nach genauem Ansprechen des Wildes ab!

- Kein Schuss ohne Kugelfang! (Gefährdungsbereich Büchschuss über 5.000 m)
- Beachte den Gefährdungsbereich beim Schrotschuss und beim Flintenlaufgeschoß! (bis 1.800 m)
- Anordnungen über das Nachsuchen von angeschossenen Wildstücken und über das Versorgen des erlegten Wildes
- Vorsicht bei aufkommendem Nebel, Schneefall oder Schneetreiben, bei gefrorenem Boden, felsigem Untergrund, beim Schuss in Richtung von Wasseroberflächen, bei Jagden in Weingärten oder bei ungewöhnlichem Gelände! (Gefahr von Abprallern und Querschlägern!)
- Wirke bei Jagdstörungen an der Beweissicherung mit!

Sicher sind die hier aufgeführten Hinweise und Empfehlungen in ihrem Umfang „etwas“ über die für alle Jagd Ausübungsberechtigten und Jäger bindenden Hinweise der „UVV Jagd“ hinausgehend und diese ergänzend. Sie sollen aber dazu dienen, dass jeder Jagdteilnehmer nicht nur Freude am Weidwerk erleben kann, sondern unbeschadet und stets mit guten Erinnerungen an einen hoffentlich erfolgreichen Jagdtag seine Heimreise antreten kann.

Für die bevorstehenden Gesellschaftsjagden (Gruppenansitze, Erntejagden, Treib- und Ansitzdrückjagden) stehts eine erfolgreiche Vorbereitung und unfallfreie Durchführung, viel Anblick und Weidmannsheil!

Literaturhinweise:

UVV 4.4 Jagd der SVLFG (https://www.jagdverband.de/sites/default/files/UVV_Jagd_05_2015.pdf) ;

HEINTGES, Handbuch Bewegungsjagd auf Schalenwild (Reihe Ratgeber für die Praxis)
ISBN 978-3-944112-77-0, www.heintges-shop.de

SCHUCK, Kommentar Bundesjagdgesetz (2015), ISBN 978-3-800647040 , Verlag Franz Vahlen
München,